

Aufgrund des Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1992 (BayRS 2011-2-1) erlässt der Markt Stadtbergen folgende

**Verordnung
über das Halten von Hunden im Markt Stadtbergen**

S 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kampfhunde sind Hunde der in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVB1.S.268) bezeichneten Art. Die Rassen im Sinne der vorgenannten Verordnung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm, z.B. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge.

(3) Die geschlossene Ortschaft im Sinne dieser Verordnung beginnt auf öffentlichen Straßen am Zeichen 310 (Ortstafel Vorderseite) zu § 42 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung. Im übrigen Gemeindegebiet beginnt die geschlossene Ortschaft im Abstand von 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlung.

•

S 2

Einschränkungen für Kampfhunde und große Hunde

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit dürfen große Hunde und Kampfhunde nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung

a) nur von Personen geführt oder zur Führung überlassen werden, wenn diese jederzeit in der Lage sind, den Hund zu beherrschen.

- b) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung nur an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zum Tier geführt werden.
- c) beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, insbesondere auf schmalen Gehwegen mit einer Breite von weniger als 1,5 m oder entlang der Straßenränder nur möglichst eng an der Leine geführt werden. Zur Sicherheit Anderer hat die hundeführende Person ggf. anzuhalten.
- d) nicht auf öffentliche Spiel- und Bolzplätze geführt bzw. darf diesen Hunden der Zutritt nicht gestattet werden.

§ 3

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit kann der Markt Stadtbergen im Vollzug dieser Verordnung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 5

Hinweis auf andere Rechtsvorschriften

(1) Wer einen Kampfhund hält, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde (Art. 37 Abs. 1 LStVG).

(2) Die Züchtung und Kreuzung von Kampfhunden ist verboten (Art. 37 a Abs. 1 LStVG).

(3) Wer Hunde mit dem Ziel gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ausbildet, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 37 a Abs. 2 LStVG).

(4) Hunde dürfen im Jagdrevier (Wald) nicht unbeaufsichtigt frei laufen (Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 Bayer. Jagdgesetz).

(5) Hunde sind so zu halten, dass Benutzer anderer Wohnungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (§ 3 der Lärmschutzverordnung des Marktes Stadtbergen vom 24.11.1989).

(6) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen nicht durch Hunde, insbesondere durch Hundekot verunreinigt werden (§ 3 Abs. 2 b der Verordnung über die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf öffentlichen Straßen im Markt Stadt-

bergen vom 08.05.1989). Verunreinigungen hat die hundeführende Person als Verursacher unverzüglich zu beseitigen (Art. 16 Bayer. Straßen- und Wegegesetz).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 a dieser Verordnung große Hunde und Kampfhunde führt, obwohl er nicht in der Lage ist, den Hund jederzeit zu beherrschen bzw. wer diese Hunde Personen zur Führung überlässt, die zur jederzeitigen beherrschbaren Führung nicht geeignet sind;
2. entgegen § 2 Abs. 1 b dieser Verordnung große Hunde und Kampfhunde innerhalb der geschlossenen Ortschaft ohne Leine, mit unzureichender Leine oder mit zu großem Leinenabstand führt;
3. im Begegnungsverkehr mit Passanten bzw. anderen Tieren als hundeführende Person nicht die in § 2 Abs. 1 c dieser Verordnung gebotene Rücksicht walten lässt;
4. entgegen § 2 Nr. 1 d dieser Verordnung Hunde auf öffentliche Spiel- und Bolzplätze führt bzw. diesen den Zutritt gestattet;
5. einer vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall nach § 5 dieser Verordnung zuwider handelt.

6. Hunde dürfen öffentliche Spiel- und Bolzplätze nicht betreten; auf öffentlichen Grün- und Parkanlagen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden (§ 1 der Satzung über das Halten von Hunden auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und auf öffentlichen Grünanlagen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbergen, 24.10.1995

Markt Stadtbergen

Dr. Ludwig Fink

1. Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt, Augsburgener Allgemeine, Beilage AZ-Woche, vom Freitag, den 03.11.1995; in Kraft getreten am Samstag, den 11.11.1995